

**Benutzungsordnung
für den Hafen
der Gemeinde Ostseebad Laboe
(Hafenbenutzungsordnung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 2 Nr. 1 und des § 10 Abs. 2 der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein vom 25. November 2014 (GVBl. Schl.-H., S. 385) in der zur Zeit geltenden Fassung wird folgende Benutzungsordnung für den Hafen der Gemeinde Ostseebad Laboe (Hafenbenutzungsordnung) erlassen;

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- [1] Die Gemeinde Ostseebad Laboe betreibt den „Hafen der Gemeinde Ostseebad Laboe“ (nachfolgend Hafen genannt) nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung.
- [2] Das Hafengebiet umfasst innerhalb der in Absatz 3 und der Anlage zu dieser Benutzungsordnung festgelegten Grenzen Land- und Wasserflächen mit allen darin befindliche Hafenanlagen und -einrichtungen (Stege, Slipanlage, Strom- sowie Wassersäulen und dergleichen), insbesondere die Hafenbecken, die Wellenschutzwand, die Südmole, Teile der Nordmole, die Kaimauern (teilweise mit einem angrenzenden Randstreifen) und die Landliegeplätze in dem vor den Gebäuden Börn 4 bis 8 (seeseitig) gelegenen Hafengebiet.
- [3] Die Grenze des Hafengebiets verläuft
- im Nordwesten an der Außenkante der Wellenschutzwand und auf der Nordmole in einem Abstand von 2 m zur innenliegenden Kaimauer;
 - im nordöstlich gelegenen Hafenbecken ebenfalls in einem Abstand von jeweils 2 m zur Kaimauer unter Einbeziehung der Treppenanlage am dortigen Hafenbecken, weiter über die Bunkerstation in nicht gerade verlaufender Linie bis zum südöstlichen Fuß der Südmole (Steg K);
 - im Südosten nach einer Ausbuchtung (hin zur Hafenstraße und wieder zurück) entlang der Außenseite des ehemaligen Zollgebäudes und weiter, wiederum in nicht gerade verlaufender Linie in südwestlicher Richtung, im Bereich der Landliegeplätze in einem Abstand von ca. 15 m von der Kaimauer;
 - im Südwesten nach einer weiteren Ausbuchtung (hin zur Hafenstraße und wieder zurück) entlang der Grenze zur Schiffswerft sowie entlang der Außenkante der Steganlagen E und A bzw. den dazu gehörenden Liegeplätzen.

Die genauen Grenzen ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist und in dem das Hafengebiet schwarz umrandet dargestellt ist.

- [4] Darüber hinaus gehören zum Hafengebiet auch die außerhalb der in Absatz 3 und der Anlage zu dieser Benutzungsordnung festgelegten Grenzen gelegenen Sanitäranlagen und Duschen im Gebäude Börn 8 (landseitig), die Toiletten im Gebäude Börn 8 (seeseitig), die Werkstatt des Hafenmeisters im Gebäude Börn 8 (seeseitig), das Büro des Hafenmeisters im Gebäude Börn 2 sowie eine Stellfläche für Abfallentsorgungsbehältnisse auf dem Hafenvorplatz.

§ 2

Hafenträger

- [1] Trägerin des Hafens ist die Gemeinde Ostseebad Laboe.
- [2] Hafenbehörde ist der/die Amtsdirektor(-in) des Amtes Probstei, vertreten durch die Hafenmeisterei.

§ 3

Hafengebühren

- [1] Für die Benutzung des „Hafens der Gemeinde Ostseebad Laboe“ werden Gebühren nach der Satzung der Gemeinde Ostseebad Laboe über die Erhebung von Hafengebühren erhoben.
- [2] Kostenerstattungen, Nutzungsentschädigungen und Bearbeitungsentgelte für die Entsorgung von Altöl und ölhaltigem Wasser, die Benutzung der Slipanlage, die Benutzung der öffentlichen Toiletten, die Mitnutzung von Kaianlagen und Einrichtungen durch Fahrgäste des gewerbsmäßigen Personenverkehrs, für die Abmeldung eines beantragten Liegeplatzes sowie für sonstige Dienstleistungen im Bereich des Hafens der Gemeinde Ostseebad Laboe richten sich nach einem gesonderten Tarif der Gemeinde Ostseebad Laboe.

II.

Hafenbenutzung

§ 4

Zuweisung von Liegeplätzen

- [1] Dauerliegeplätze werden auf Antrag der Eigentümer oder Schiffsführer der Wasserfahrzeuge ausschließlich durch die Gemeinde Ostseebad Laboe auf Vorschlag der Hafenmeisterei grundsätzlich für die Dauer eines Kalenderjahres durch Bescheid zugewiesen. Die Eigentümer oder Schiffsführer der Wasserfahrzeuge müssen die Liegeplätze bis zum 31.08. für das darauffolgende Kalenderjahr beantragen. Nach diesem Termin werden freigewordene Liegeplätze an andere Antragsteller vergeben. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Liegeplatzes besteht nicht. Der zugewiesene Liegeplatz darf nur mit dem auf dem Abgabenbescheid angegebenen Wasserfahrzeug belegt werden. Zugewiesene Liegeplätze dürfen nur mit Erlaubnis der Hafenmeisterei gewechselt werden. Der Antragsteller darf einen zugewiesenen Liegeplatz nicht Dritten zur Nutzung überlassen. Yachtcharter- und Yachthandel - Betreibern können maximal zwei variable Liegeplätze zugewiesen werden, sofern entsprechende Kapazität vorhanden ist. Sie dienen dem Zweck der Ausrüstung und Reparatur ihrer Wasserfahrzeuge.
- [2] Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist die Hafenbehörde – vertreten durch die Hafenmeisterei – nach vorheriger Ankündigung einer stattfindenden Veranstaltung berechtigt, einen Tag vor bis einen Tag nach der Veranstaltung die vorübergehende, entschädigungslose Räumung von Liegeplätzen zu verlangen und, soweit erforderlich, vorzunehmen.
- [3] Tagesliegern können grundsätzlich vorübergehend die als „Frei“ gekennzeichneten Liegeplätze zugewiesen werden.

§ 5

Verkehrsregeln

Für das Ein- und Auslaufen aus dem Hafen gelten folgende Regelungen:

1. Ein- und auslaufende Wasserfahrzeuge dürfen nur mit kleinster Fahrstufe, höchstens jedoch mit einer Geschwindigkeit von 3 Knoten fahren.
2. Auslaufende Wasserfahrzeuge haben grundsätzlich Wegerecht vor einlaufenden Fahrzeugen.
3. Die Hafeneinfahrten sind freizuhalten; das unnötige Kreuzen vor den Einfahrten ist verboten.

§ 6

Grundregeln für das Verhalten im Hafen

- [1] Im Gebiet des Hafens hat sich jeder so zu verhalten, dass die Sicherheit und der ordnungsgemäße Betrieb des Hafens und dessen Anlagen gewährleistet sind und dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- [2] Innerhalb des Hafengebietes gilt für den Verkehr und das Verhalten auf den Wegen und Plätzen die Straßenverkehrsordnung vom 06.03.2013 (BGBl. I S. 367) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- [3] Brücken bzw. Stege dürfen von Liegeplatzinhabern und ihren Gästen entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt und begangen werden. Andere Personen sind davon ausgeschlossen.

§ 7

Pflichten

- [1] Es bestehen Verpflichtungen wie folgt:
 1. Tageslieger haben das Wasserfahrzeug unmittelbar nach dem Festmachen bei der Hafenmeisterei anzumelden;
 2. Dauerlieger haben vor der erstmaligen jährlichen Belegung des ihnen durch Bescheid zugewiesenen Liegeplatzes ihr Wasserfahrzeug bei der Hafenmeisterei anzumelden und die in der Hafenmeisterei ausgegebene Jahresplakette anzubringen. Die Plakette muss so angebracht werden, dass sie zu jeder Zeit vom Steg aus ungehindert zu erkennen ist. Adressenänderungen sind unverzüglich anzuzeigen;
 3. Bei Verlassen des Liegeplatzes über die darauffolgende Nacht ist der Hafenmeisterei der Rückkehrtermin mitzuteilen und das rot-grüne Schild so zu kennzeichnen, dass Tageslieger gut erkennen, wie lange sie den betreffenden Liegeplatz belegen könnten;
 4. Verschiebt sich der Zeitpunkt der angegebenen Rückkehr, ist die Hafenmeisterei davon in Kenntnis zu setzen. Geschieht dies nicht, hat der Dauerlieger am Tage seiner Rückkehr kein Anrecht auf den ihm zugewiesenen Liegeplatz; Ein etwaiger Tageslieger muss den betreffenden Liegeplatz mithin nicht räumen;

5. Die Wasserfahrzeuge sind so festzumachen, dass bei widrigen Wetterverhältnissen und Windrichtungsänderungen keine Schäden an den Hafenanlagen und an anderen Fahrzeugen entstehen können. Die Achterleinen sind derart zu befestigen, dass sie sich auch bei Hochwasser nicht von den Pfählen lösen können. Die Vorleinen sind beim Verlassen des Wasserfahrzeugs auf den Stegklampen derart zu belegen, dass sie gefiert werden können. Die Dimensionierung der Festmacher muss der Größe und dem Gewicht des Fahrzeugs angepasst sein. Die Wasserfahrzeuge sind abzufendern. Fallen und Leinen an Masten sind so abzubinden, dass ein Schlagen derselben vermieden wird;
6. Die Boote sind zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung von Wasserfahrzeugen ist gut sichtbar anzubringen;
7. Sportfahrzeuge können anstelle des Heimathafens das Kennzeichen eines Wassersportvereins tragen, in dem der Eigner registriert ist. Die Kennzeichnung muss in gut sichtbarer, mindestens 5 cm hoher, gut lesbarer Schrift angebracht sein;
8. Beim Verholen des Schiffes ins Winterlager sind alle Sorgleinen und andere Gegenstände vom Liegeplatz zu entfernen; Das betreffende Schiff ist bei der Hafenmeisterei abzumelden;
9. Den Anweisungen der Hafenmeisterei ist uneingeschränkt Folge zu leisten;
10. Die hafenbehördlichen und sonstigen Sicherheitsbestimmungen sind einzuhalten;
11. Für Wertstoffe aller Art sind die jeweils zugeordneten bereitgestellten Behälter zu benutzen;
12. Restmüll ist nur in die dafür bereitgestellten Behälter zu geben; Sperrige Abfälle dürfen nur mit Zustimmung der Hafenmeisterei gesondert zwischengelagert werden, wobei deren Abfuhr auf Kosten des Zwischenlagernden zu erfolgen hat;
13. An Bord anfallendes Altöl und ölbehaftete Feststoffe dürfen (gegen Kostenerstattung) ausschließlich in die dafür bereit gestellten Behälter gefüllt werden;
14. Die Entnahme von Strom sowie von Trink- und Kesselwasser ist auf ein Mindestmaß zu beschränken und hat in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des betreffenden Wasserfahrzeugs zu stehen;
15. Stromkabel sind so zu verlegen, dass von ihnen keine Verletzungsgefahr für vorbeigehende Personen (z.B. durch Stolpern) ausgehen kann.

[2] Es ist untersagt

1. im gesamten Hafen Teile jeglicher Art ohne Zustimmung der Hafenmeisterei anzubringen (z. B. Treppen, Fußabtreter, Teppiche usw.);
2. Festmachertonnen ohne vorherige Zustimmung der Hafenbehörde oder der Hafenmeisterei auszulegen;
3. im Hafenbecken zu baden, zu tauchen, zu surfen, sich mit Wasserfahrzeugen länger als zum Ein- und Auslaufen notwendig aufzuhalten sowie zu angeln und zu fischen;
4. Motoren laufen zu lassen, wenn dies nicht unbedingt der Fortbewegung des Fahrzeuges dient;
5. Abfälle, Verpackungsmaterial und sonstige Gegenstände in das Hafenbecken zu werfen sowie Öl und Abwässer in das Hafenbecken abzulassen;

6. Gegenstände jeder Art (z. B. Fahrräder, Beiboote etc.) auf den Brücken und Stegen abzustellen, soweit dies nicht zum unmittelbaren Be- und Entladen der Wasserfahrzeuge notwendig ist;
7. Brücken und Stege anders als zu Fuß zu betreten (Hafenpersonal und Behinderte ausgenommen);
8. Kraftfahrzeuge, Hänger und sonstige Geräte außer beim Be- und Entladen im landseitigen Hafengebiet abzustellen (unbefugt abgestellte Kraftfahrzeuge, Hänger oder sonstige Geräte werden kostenpflichtig abgeschleppt);
9. Wasserentnahmestellen unbefugt zu benutzen, insbesondere Wasser zum Reinigen von Wasserfahrzeugen mittels eines HD-Gerätes zu entnehmen;
10. Fahrzeuge oder Transportgeräte vor oder auf der Slipanlage abzustellen;
11. Beiboote bei Verlassen des Liegeplatzes am Liegeplatz oder an anderer Stelle im Hafen zurückzulassen.

§ 8

Hafenauffangeinrichtungen

Die Hafenträgerin hält für die Nutzer/innen des Hafens im Geltungsbereich dieser Hafenbenutzungsordnung verschiedene Vorrichtungen zur Entsorgung von Schiffsabfällen einschließlich Abwässern bzw. zur Entsorgung haushaltsüblichen Abfalls vor.

Die Abfallentsorgung ist dort nur in haushaltsüblichen Mengen zulässig.

Bei der Entsorgung von Abwasser über die Schmutzwasseranlage ist Klarwasser in ausreichender Menge nachzuspülen, um die Leitung zu reinigen.

§ 9

Verstöße gegen die Hafenbenutzungsordnung

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Hafenbenutzungsordnung können den Verlust des Liegeplatzes im Wege einer Räumungsanordnung nach sich ziehen. Bei Nichtbefolgen der Räumungsanordnung kann von der Hafenbehörde, vertreten durch die Hafenmeisterei, im Wege der Ersatzvornahme ein Verholen des Wasserfahrzeuges angeordnet werden. Die hierdurch entstehenden Kosten sind durch die Verursacherin/den Verursacher zu erstatten. Weitergehende Vorschriften bleiben von den Regelungen in Satz 1 bis 3 unberührt.

III.

Schlussbestimmungen

§ 10

Weitere Rechte der Hafenmeisterei

Zur Einhaltung der Hafenbenutzungsordnung und zur Abwehr von Gefahren ist die Hafenmeisterei berechtigt, unumgängliche Handlungen auch ohne Zustimmung der Eigentümer oder Schiffsführer der Wasserfahrzeuge durchzuführen. Dabei darf sie in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit auch ohne ausdrückliche Erlaubnis der Eigentümer oder Schiffsführer die Wasserfahrzeuge betreten und erforderlichenfalls verlegen.

§ 11

Haftung für Schäden

Die Liegeplatzinhaber haben sich auf ihre Kosten gegen alle Schäden, die durch ihr Wasserfahrzeug, ihr Kraftfahrzeug oder sonstiges Gerät im Hafen der Gemeinde Ostseebad Laboe an anderen Personen oder Sachen (z.B. bei Sturm oder bei Verholarbeiten) entstehen können sowie gegen Sturm-, Brand-, Unterwasserschäden durch Grundberührung, Diebstahl, Vandalismus etc. auf ihre Kosten zu versichern. Dies gilt auch für eingelagertes Zubehör. Die Gemeinde Ostseebad Laboe übernimmt keine Haftung, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Gemeinde Ostseebad Laboe schließt zudem jede Haftung aus, die mit einer etwaigen Unvollständigkeit der Aufzählung in Satz 1 und 2 begründet werden sollte.

§ 12

Verwendung von Daten

Hafenträgerin und Hafenbehörde sind befugt, auf Grundlage von Angaben der Eigentümer oder Schiffsführer der Wasserfahrzeuge ein Verzeichnis mit personenbezogenen und schiffsbezogenen Daten und erforderlichenfalls mit weiteren zur Durchführung dieser Hafenbenutzungsordnung benötigten Daten zu führen und diese zum Zwecke der Gebührenerhebung nach der Satzung der Gemeinde Ostseebad Laboe über die Erhebung von Hafengebühren sowie zur Durchführung dieser Hafenbenutzungsordnung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 13

Verweis auf die Hafenverordnung und die Sportboothafenverordnung

Soweit in dieser Hafenbenutzungsordnung keine besonderen Regelungen getroffen worden sind, gelten für die öffentliche Einrichtung „Hafen der Gemeinde Ostseebad Laboe“ die Bestimmungen der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung – HafVO) vom 25. November 2014 (GVObI. Schl.-H., S. 385) und der Landesverordnung über Sportboothäfen (Sportboothafenverordnung) vom 21. April 2010 (GVObI. Schl.-H. S. 442).

§ 14

Inkrafttreten

- [1] Diese Hafenbenutzungsordnung tritt mit Beginn des 01.03.2018 in Kraft.
- [2] Mit Ablauf des 28.02.2018 tritt die Benutzungsordnung für den Hafen der Gemeinde Ostseebad Laboe vom 05.10.2007 außer Kraft.

24235 Laboe, den TT.MM.JJJJ

(L.S.)

Amt Probstei
- Der Amtsdirektor -
als Hafenbehörde

- Sönke Körber -